

Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn



**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom
13.09.2021**

Öffentlicher Teil

Ort	Pfaffenhofen a.d. Glonn, Reisererstr. 5
Vorsitzender	Mang, Harald
Schriftführer	Schwaak, Michael
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Anwesend	Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 11 anwesend. Berglmeir, Stefan Kalmbach, Richard Lampl, Stefan Mang, Harald Merk, Florian Naßl, Bernhard Steinhart, Marianne Stoll, Dieter Vedova, Susanne Weiß, Andreas Wild, Stefan
Es fehlen entschuldigt	Zech, Helmut Kalmbach, Georg Klein-Kennerknecht, Margarete Wolf, Manfred
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Pfaffenhofen a. d. Glonn somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte öffentliche Sitzungsniederschrift vom 09.08.2021 wird ohne Einwand genehmigt. 11 : 0

1 Informationen

Sachverhalt:

Tagesordnungspunkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 09.08.2021, für die die Veröffentlichung beschlossen wurde:

- Der Gemeinderat stimmt der Ausarbeitung eines ersten Nutzungsraumanforderungskonzeptes durch den Arbeitskreis Infrastruktur und Ortsentwicklung für das Mehrflexgebäude am Innovationspark zu.
- Der Gemeinderat stimmt einem Vertrag über die Einräumung der Option für den Kauf einer Teilfläche des Grundstücks Gl.-Nr. 87/4 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn zu.
- Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines Vorvertrags zur Vermietung einer Gewerbefläche von ca. 300 m² im geplanten, gemeindeeigenen Gebäude des Innovationsparks in Egenburg zu.
- Der Gemeinderat stimmt der Errichtung einer Ladestation und einer Schnellladestation mit jeweils zwei Ladepunkten im Innovationspark Egenburg zu. Ein Förderantrag ist gestellt (Förderung bis zu 80 % möglich).
- Der Gemeinderat stimmt der Urkunde des Notars Dr. Felix Odersky in Dachau URNr. O2314/2021 vom 06.07.2021 zu.

Herr Bürgermeister Mang informiert über folgende weitere Themen:

- Am 4.9.2021 hat eine Bürgerinformationsfahrt zur Besichtigung der Bioenergieanlage in Sterzing (Referenzanlage) stattgefunden. Die Herren GRe Merk und Stoll berichten von der Fahrt und den gewonnenen Eindrücken.
- Zum neuen Konzept des Christkindlmarktes (Standortverlegung zum Sportgelände Egenburg, Ausweitung der Öffnung usw.) hat ein erstes Gespräch in der Verwaltung mit Frau GRin Steinhart stattgefunden. Die Veranstaltung soll auf zwei Tage (Samstag und Sonntag am 2. Adventswochenende) ausgedehnt werden und unter dem neuen Namen „Christkindlmarkt im Räuberwald“ beworben werden. Das Rahmenprogramm wird Frau Steinhart mit Unterstützung erarbeiten.
- Für die GVS Stockach – Oberumbach konnte nach dem Abschluss der Grunderwerbe (nach der Vermessung) im Juni der Verwendungsnachweis erstellt werden, der Schlussbescheid für die Förderung nach Art. 13c FAG ist jetzt eingegangen. Die Förderung beträgt insgesamt 510.000 €, bei Gesamtkosten von rund 929.400 € sind das knapp 55 % (der Fördersatz lag bei 64,69 % der zuwendungsfähigen Kosten).

2 Zukunftsmodell "Investitionsrücklage 2046"; Bausparmodell konsequent fortsetzen

Sachverhalt:

Aufgrund der damals umfangreichen Bautätigkeiten der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (wie Rathaus Egenburg, Kindergarten Pfaffenhofen a.d. Glonn, Gemeinschaftshaus Unterumbach, Feuerwehrhaus Ebersried, Bauhof Pfaffenhofen a.d. Glonn) wurde im Jahr 2013 für zukünftig zu erwartende Umbauarbeiten oder Sanierungsmaßnahmen an diesen Gebäuden ein Bausparvertrag über 700.000 € abgeschlossen, der mittlerweile mit immerhin gut 130.000 € (Stand 31.12.2020) bespart ist.

Der Bausparvertrag stellt lediglich eine Ansparsumme mit entsprechenden Eigenkapital und „festen Schuldzinssatz“ für ein mögliches Darlehen dar. Somit wird eine Rücklagenansparung erzielt, die je nach Bedarf für künftige Sanierungs-, oder Umbauarbeiten zur Verfügung steht. Der Vertrag lässt eine Flexibilität bei der Verwendung zu, welche dem Gemeinderat dann auch die Möglichkeit einer Mittelverwendung für andere Maßnahmen ermöglicht. Auch kann (z.B. bei anhaltendem niedrigen Zinsniveau) auf das Bauspardarlehen ganz verzichtet werden.

Im Hinblick auf die Fertigstellung von einigen neuen Gebäuden der Gemeinde (Mehrfamilienhaus An der Allee, Kinderhaus Egenburg, FW-Haus Pfaffenhofen a.d. Glonn) würde sich aus Sicht der Verwaltung ein weiterer Bausparvertrag auch für diese Gebäude anbieten. Ein entsprechendes Angebot für einen Bausparvertrag über 500.000 € liegt den Gemeinderäten vor. Ein weiterer angefragter Anbieter

hat mitgeteilt, dass aufgrund der derzeitigen Zinssituation keine neuen Verträge mit Kommunen abgeschlossen werden. Für den angebotenen Bausparvertrag wird eine Abschlussgebühr in Höhe von 4.000 € erhoben, eine Guthabenverzinsung in der Ansparzeit entfällt nahezu (0,01 %).

Ein mögliches Bauspardarlehen mit einem Nominalzins von 0,7% (Effektiver Jahreszins nach PangV 1,51% unter Berücksichtigung aller Kosten wie z.B. Agio) kann dann lt. Modellrechnung in 25 Jahren in Anspruch genommen werden. Herr Knoll von der LBS erläutert das Angebot.

Die monatlichen Sparraten von 770,13 € (9.241,56 € jährlich) sind moderat, zum Ende der Ansparphase verfügt die Gemeinde dann aber in jedem Fall über eine Rücklage von rund 225.000 € mit der Option, dazu ein Darlehen über rund 275.000 € in Anspruch zu nehmen. Beim momentan niedrigen Zinsniveau ist der Vertrag aus heutiger Sichtweise sicherlich nicht rentabel, wenn man aber mittel- bis langfristig von einer wieder steigenden Zinssituation ausgeht, kann der Vertrag und die angesparte Bausparsumme für die Zukunft einen verlässlichen Finanzierungsbaustein für die Gemeinde darstellen.

Der Abschluss eines Bausparvertrags gibt den zukünftigen Entscheidungsträgern der Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn einen Handlungsspielraum!

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass für die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn ein Bausparvertrag im Tarif LBS-Z5 Spezial über eine Laufzeit von 25 Jahren mit einer Bausparsumme von 500.000 € abgeschlossen wird.

Abstimmungsergebnis: 11:0

3 Bebauungsplan „Innovationspark Egenburg“, Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn

3.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 12.04.2021 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Norden von Egenburg zu ändern und den Bebauungsplan „Innovationspark“ Egenburg aufzustellen. Das Areal erstreckt sich auf die bisher vorgesehene P+M-Fläche im Anschlussbereich an die ST 2052. Inhalt der Bauleitpläne ist Ausweisung von gemischten Bauflächen sowie des P+M-Platzes im Anschluss an das Sondergebiet für das Kinderhaus. In seiner Sitzung am 12.04.2021 hat der Gemeinderat die Vorentwürfe zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan „Innovationspark“ Egenburg gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB fand vom 21.04.2021 bis 21.05.2021 statt.

Der Gemeinderat hat am 12.07.2021 über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Diese fand gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vom 26.07.2021 bis zum 30.08.2021 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan werden in diesem Beschlussvorschlag behandelt.

Von Bürgern gingen **keine** Stellungnahmen ein.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Landratsamt Dachau, Bauleitplanung
- Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle
- Wasserwirtschaftsamt München
- Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV)
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe
- Staatl. Bauamt Freising

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV)

Stellungnahmen ohne Anregungen oder Einwände abgegeben:

- Wasserwirtschaftsamt München vom 27.07.2021
- Staatl. Bauamt Freising vom 01.09.2021

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben:

- Landratsamt Dachau, Rechtliche Belange
- Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz
- Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen im Sachverhalt zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 11:0

3.1.1 Landratsamt Dachau, Rechtliche Belange vom 23.07.2021

Sachverhalt:

- Wir weisen darauf hin, dass zwar laut Begründung die Verkaufsfläche für Einzelhandelsnutzungen auf max. 100 m² reduziert sein soll. Eine entsprechende rechtsverbindliche Festsetzung in der Satzung fehlt jedoch. Die Begründung kann zwar zur Auslegung herangezogen werden. Allerdings sollte sich die Gemeinde überlegen, ob sie dies nicht auch in ihre Satzung aufnimmt.
- In diesem Zusammenhang geben wir Folgendes zu bedenken und bitten die in dieser Form und mit dieser Begründung getroffene Festsetzung, dass großflächiger Einzelhandel und Einzelhandelsagglomerationen unzulässig sind, zu überprüfen:

Grundsätzlich ist es gem. § 1 Abs. 9 BauNVO *bei Vorliegen bestimmter städtebaulicher Gründe möglich*, bei Anwendung der § 1 Abs. 5 bis 8 festzusetzen, dass nur bestimmte Arten der in den Baugebieten allgemein zulässigen Anlagen zugelassen werden können.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass es den Gemeinden nicht grundsätzlich verwehrt ist, im Rahmen von der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben einschränkende Festsetzungen auch auf die Größe von Einzelhandelsbetrieben -

etwa auf die Verkaufs- oder die Geschossfläche - abzustellen, sofern durch die Größenangabe „bestimmte Arten“ von Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 9 BauNVO zutreffend gekennzeichnet werden. Zwar sind Betriebe nicht schon allein deshalb auch „bestimmte Arten“ im Sinn von § 1 Absatz 9 BauNVO, weil die Verkaufs- oder die Geschossfläche eine bestimmte Größe überschreitet. Eine Begrenzung der höchstzulässigen Verkaufs- oder Geschossfläche trägt die Umschreibung eines bestimmten Anlagentyps nicht gleichsam in sich selbst. Vielmehr muss die Gemeinde darlegen, warum Betriebe unter bzw. über der von ihr festgesetzten Größe generell oder doch jedenfalls unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse einem bestimmten Anlagentyp entsprechen (BVerwG vom 8.11.2004 NVwZ 2005).

Abwägung:

Der Bebauungsplan definiert unter Ziffer 2.1 Art der baulichen Nutzung für das MI 3 u.a. auch Einzelhandelsbetriebe.

Unter Ziffer 2.2 Maß der baulichen Nutzung wird hierzu folgendes ausgeführt:

Für Einzelhandelsnutzungen im MI 3 gilt eine max. Verkaufsfläche von 100 m² (Summenmaß aller Einzelhandelsnutzungen).

Die Regierungen äußern sich regelmäßig bei Gewerbe- oder Mischgebieten unter Verweis auf die Begründung zum LEP 5.3 „Einzelhandelsagglomerationen“ dahingehend, dass *„durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist“*

Dies ist im vorliegenden Fall berücksichtigt.

Mit der Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen im MI 3 bezweckt die Gemeinde eine Art Laden-Café. Dementsprechend erfolgt die Beschränkung der Verkaufsfläche auf 100 m². Diese Zielsetzung der Gemeinde wird in der Begründung ergänzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist bzgl. der Verkaufsfläche auf die Festsetzung unter Ziffer 2.2 Maß der baulichen Nutzung. Die Begründung wird entsprechend der o.g. Zielsetzung redaktionell ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 11:0

3.1.2 Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz vom 10.08.2021

Sachverhalt:

Verkehrslärm

Das Plangebiet, das als Mischgebiet ausgewiesen werden soll, ist Verkehrslärmimmissionen ausgehend von der Staatsstraße St 2052, der Hauptstraße sowie dem als öffentliche Verkehrsfläche gekennzeichneten P+M-Parkplatz ausgesetzt. Die sich aus dem Verkehrslärm der St 2052 und dem öffentlichen Parkplatz ergebenden Verkehrslärmimmissionen wurden in der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Kottermair, Nr. 7609.1/2021-TK vom 28.06.2021 berechnet.

Demnach ergeben sich im MI 1a und 2 an den Südwest-, Nordwest- und Nordostfassaden Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für den Tagzeitraum und im MI 1b an der Nordwestfassade Überschreitungen des Orientierungswertes der DIN 18005 für den Nachtzeitraum.

Aus fachlicher Sicht nehmen wir Stellung zu den in Ziff. 3 der Satzung getroffenen Festsetzungen: Es ist gefordert, dass schutzbedürftige Räume so anzuordnen sind, dass eine Belüftung über Fenster auf unbelasteten Außenfassaden möglich ist. Damit besteht aus fachlicher Sicht Einverständnis. Zu ergänzen ist jedoch, wie die mit Verkehrslärm belasteten, schutzbedürftigen Räume zu belüften sind, wenn eine entsprechende Grundrissorientierung nicht möglich ist.

Die Anforderungen der DIN 4109-1:2018-01 sind entsprechend der berechneten Außenlärmpegel in Anlage 2.4 der schalltechnischen Untersuchung einzuhalten. Die Beschränkung der einzuhaltenden Schalldämmmaße $R'_{w,ges}$ lediglich auf die Fälle, in denen die Grundrissorientierung nicht möglich ist, ist aus fachlicher Sicht jedoch nicht korrekt.

Des Weiteren geben wir zu Bedenken, dass für den Teilbereich MI 1b, in dem Wohnnutzung zulässig ist, für schutzbedürftige Schlafräume keine Festsetzungen getroffen wurden. Der schalltechnischen Untersuchung zufolge ergeben sich an der Nordwestfassade Überschreitungen des Orientierungswertes von 50 dB(A) nachts um ca. 1-2 dB(A), an der Südwest- und Nordostfassade liegen die Beurteilungspegel bei 48-49 dB(A).

Da entsprechend dem Beiblatt 1 der DIN 18005 bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) selbst bei nur teilweise geöffneten Fenstern ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich ist, empfehlen wir eine Festsetzung aufzunehmen, wonach alle, dem Schlafen dienenden Aufenthaltsräume zur Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung mit fensterunabhängigen, schallgedämmten Belüftungseinrichtungen auszustatten sind, soweit die Beurteilungspegel nachts > 45 dB(A) betragen.

Wir bitten daher, die Festsetzungen entsprechend zu überarbeiten und schlagen folgende Formulierung vor:

MI 1a und MI 2:

Schutzbedürftige Räume i.S.d. DIN 4109-1:2018-01 („Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“) in Gebäuden, für deren Außenfassaden Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß Planzeichen festgesetzt wurden, sind möglichst so anzuordnen, dass sie über Fenster in Außenfassaden belüftet werden, für die Festsetzungen durch das Planzeichen nicht getroffen sind.

Ist eine entsprechende Grundrissorientierung nicht möglich, sind an den Fassaden mit Überschreitung der Orientierungswerte im MI 1a und 2 an den gekennzeichneten Fassaden entweder bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. kalte Wintergärten, Prallscheiben oder Hafencity-Fenster etc. vorzusehen, oder Schallschutzfenster mit schallgedämmten Belüftungseinrichtungen einzubauen. Durch diese Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Innenpegel für schutzbedürftige Räume von 40 dB(A) tags und nachts nicht überschritten werden.

Für bauliche Maßnahmen gilt dies bei teilgeöffnetem Fenster.

Beim Einbau von Schallschutzfenstern mit schallgedämmten Belüftungseinrichtungen ist sicherzustellen, dass auch bei geschlossenen Fenstern die erforderlichen Luftwechselraten eingehalten werden (Schallschutzfenster mit kontrollierter Wohnraumlüftung). Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen dürfen selbst keinen immissionswirksamen Beitrag liefern und müssen beim Nachweis des erforderlichen Schalldämmmaßes der Außenbauteile mitberücksichtigt werden.

MI 1b:

Für die Belüftung von schutzbedürftigen Schlafräumen an den Südwest-, Nordwest- und Nordostfassaden sind Schallschutzfenster mit schallgedämmten Belüftungseinrichtungen vorzusehen. Durch diese Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Innenpegel für schutzbedürftige Räume von 30 dB(A) nachts nicht überschritten werden.

Beim Einbau von Schallschutzfenstern mit schallgedämmten Belüftungseinrichtungen ist sicherzustellen, dass auch bei geschlossenen Fenstern die erforderlichen Luftwechselraten eingehalten werden (Schallschutzfenster mit kontrollierter Wohnraumlüftung). Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen dürfen selbst keinen immissionswirksamen Beitrag liefern und müssen beim Nachweis des erforderlichen Schalldämmmaßes der Außenbauteile mitberücksichtigt werden.

MI 1a, 1b, und 2:

Die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen i.S.d. DIN 4109-1:2018-01 („Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“) müssen ein gesamtes bewertetes Bau-Schalldämmmaß $R'_{w,ges}$ i.S.v. Ziff. 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 aufweisen, das sich gem. Ziff. 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 unter Berücksichtigung der maßgeblichen Außenlärmpegel und der jeweiligen Korrekturwerte K (Raumart) nach Ziff. 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 für die unterschiedlichen Raumarten ergibt. Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind in Anlage 2.4 der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Kottermair, Nr. 7609.1/2021-TK vom 28.06.2021 aufgeführt.

Die Einhaltung der erforderlichen Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ ist im Baugenehmigungsverfahren und im Genehmigungsfreistellungsverfahren durch eine gutachterliche Aussage nachzuweisen.

Im MI 1b und 3 ist grundsätzlich Wohnnutzung zulässig. Durch die öffentliche Parkfläche, die auch nachts genutzt wird, können durch Türen- und Kofferraumschließen hohe Spitzenpegel in Schlafräumen des MI 1b und 3 auftreten. Aus fachlicher Sicht empfehlen wir daher, die Nachtnutzung des P+M-Parkplatzes auf die Stellplätze mit einem Mindestabstand größer als 15 m zur nächstgelegenen Wohnnutzung zu beschränken. Dies könnte durch organisatorische Maßnahmen, wie z.B. Beschilderungen oder Absperrungen, sichergestellt werden. Darüber hinaus empfehlen wir weiterhin, die Aspekte des Lärmschutzes in Ziff. 1.2 des Umweltberichtes an die konkret vorliegende Planung anzupassen.

Gewerbelärm

In Ziff. 2.1 der Festsetzungen wird das Freistellungsverfahren für die Bereiche MI 1a und 1b ausgeschlossen.

Im MI 3 sind sowohl gewerbliche Betriebe (Gaststätten, Einzelhandelsbetriebe) als auch Anlagen für sportliche Zwecke zulässig. Für diese Anlagenarten ist mit lärmrelevanten Emissionen zu rechnen. Gleichzeitig sind schutzbedürftige Wohnnutzungen im MI 3 zulässig. Um zu vermeiden, dass innerhalb des Plangebietes auftretende Gewerbelärmimmissionen im unzulässigen Bereich auf die bestehenden und geplanten schutzbedürftigen Nutzungen einwirken, empfehlen wir, auch für den Teilbereich MI 3 sicherzustellen, dass eine Freistellung gewerblicher Bauvorhaben nicht zulässig ist (Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayBO).

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist anhand einer schalltechnischen Untersuchung nachzuweisen, dass unzulässige Einwirkungen i.S. der TA Lärm auf benachbarte schutzbedürftige Nutzungen ausgeschlossen werden können.

Abwägung:

Verkehrslärm

Den Vorschlägen des Sachgebiets wird nicht gefolgt.

Zur Präzisierung werden die Festsetzungen zum Verkehrslärm redaktionell wie folgt gefasst (**Änderungen gelb**):

Schutzbedürftige Räume i.S.d. DIN 4109-1:2018-01 („Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“) in Gebäuden, für deren Außenfassaden Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß Planzeichen festgesetzt wurden, sind möglichst so anzuordnen, dass sie über Fenster in Außenfassaden belüftet werden, für die Festsetzungen durch das Planzeichen nicht getroffen sind.

Soweit dies nicht möglich ist, müssen die Außenbauteile an den mit Planzeichen gekennzeichneten Fassaden ein gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ i.S.v. Ziff. 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 aufweisen, das sich gem. Ziff. 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 unter Berücksichtigung der maßgeblichen Außenlärmpegel und der jeweiligen Korrekturwerte K (Raumart) nach Ziff. 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 für die unterschiedlichen Raumarten ergibt. **Außerdem sind für die Fassadenseiten von schutzbedürftigen Räumen, für die das Planzeichen erforderlich ist, Fenster mit schallgedämmten Belüftungseinrichtungen nach DIN 1946-6:2019-12 („Raumluftechnik“) oder gleichwertigen Maßnahmen auszustatten, die sicherstellen, dass auch bei geschlossenen Fenstern die erforderlichen Außenluftvolumenströme nach DIN 1946-6:2019-12 (Raumluftechnik“) eingehalten werden (kontrollierte Wohnraumbelüftung).**

Alternativ ist auch hier der Einbau anderer passiver Schallschutzmaßnahmen (z.B. nicht zum dauerhaften Aufenthalt genutzte Wintergärten oder vollständig verglaste Balkone, Laubengänge etc.) zulässig. Die maßgeblichen Außenlärmpegel ergeben sich aus der Anlage 2.4 der schalltechnischen Untersuchung der Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Auftragsnummer: 7609.1/2021-TK, die der Begründung des Bebauungsplans beigefügt ist.

Beim Einbau von Schallschutzfenstern ist sicherzustellen, dass auch bei geschlossenen Fenstern in den schutzbedürftigen Räumen die erforderlichen Luftwechselraten eingehalten sind (kontrollierte Wohnlüftung).

Im **jedem** Baugenehmigungsverfahren und im **Genehmigungsfreistellungsverfahren** ist der **Schallschutz**nachweis nach **DIN 4109-1:2018-01** zu führen. **Es** können Abweichungen von den vorgenannten Absätzen zugelassen werden, wenn durch einen Sachverständigen ermittelt wird, dass ein geringeres gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ i.S.v. Ziff. 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 ausreicht, um sicherzustellen, dass die Korrekturwerte K (Raumart) für die jeweiligen schutzbedürftigen Räume gem. Ziff. 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 eingehalten werden.

Wie in der Begründung ausgeführt, wird das Gebiet nach Informationen des MVV nur in der Hauptverkehrszeit mit Bussen bedient. Aus Sicht der Gemeinde liegt eine nächtliche Nutzung des P+M-Platzes damit generell nicht oder in deutlich eingeschränktem Umfang vor. Zudem kann die Gemeinde auf der Ebene des Bebauungsplanes keine „verkehrslenkenden Maßnahmen“ festsetzen.

Sollten sich zwischen der künftigen Wohnnutzung und der Parkplatznutzung dennoch spätere Konflikte während des Nachtzeitraums ergeben, kann die Gemeinde hier immer noch mit entsprechenden Regelungen zur Parkplatznutzung eingreifen.

Unter Ziffer 1.2 des Umweltberichtes werden die allgemeinen nationalen Umweltziele hinsichtlich Lärmschutzes aufgegriffen. Der Bebauungsplan berücksichtigt dies mit Verweis auf die schalltechnische Untersuchung sowie den daraus abgeleiteten Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Gewerbelärm

Der Bebauungsplan ermöglicht unter Art der baulichen Nutzung für das MI 3 auch Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Nach der Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes von 1994 umfasst der Begriff „**Anlage für... Zwecke**“ **ausschließlich Gemeinbedarfsanlagen**. Eine gewerbliche Nutzung für sportliche Zwecke wäre nur mit einer Zulässigkeit sonstiger Gewerbebetriebe im MI 3 möglich. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Im MI 3 sieht die Gemeinde in eigener Verantwortung neben einer Wohnnutzung auch die Möglichkeiten eines Gemeinschaftsraumes mit einem „Laden-Café“ oder Ähnlichem (Dorfladen etc.) und einer max. Verkaufsfläche von 100 m² vor. Ob dies tatsächlich einer gewerblichen Nutzung (Absicht zur Gewinnerzielung) entspricht, lässt sich derzeit noch nicht abschließend beurteilen. Für deren Zulässigkeit liegen die Nutzungsbegriffe der BauNVO zugrunde. Aus Sicht der Gemeinde entstehen hier allerdings keine Lärmkonflikte zwischen Wohnen und Gewerbe, welche den Ausschluss des Freistellungsverfahrens unbedingt erforderlich macht.

Dem Vorschlag, auch im MI 3 das Freistellungsverfahren auszuschließen, wird deshalb nicht nachgekommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die vorgenannten Festsetzungen bzgl. Straßenverkehrslärm redaktionell gem. den Vorschlägen des IB Kottermair anzupassen.

Das Freistellungsverfahren wird für das MI 3 nicht ausgeschlossen, da das Grundstück im Besitz der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn ist und die Planung und bauliche Umsetzung ebenfalls durch die Gemeinde ausgeführt wird. Somit ist gewährleistet, dass der Lärmschutz entsprechend gewürdigt wird. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

3.1.3 Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle vom 20.04.2021

Sachverhalt:

Stellungnahme vom 20.04.2021 wurde von Gemeinderat in der Sitzung am 12.07.2021 bereits berücksichtigt.

Beschluss vom 12.07.2021:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf die künftige Erschließung sowie die weiteren Inhalte der Satzung zum abwehrenden Brandschutz.

Abstimmungsergebnis: 11:0

3.1.4 Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe vom 29.07.2021

Sachverhalt:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.05.2021 und den Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn. Wir weisen nochmal darauf hin, dass die Bereitstellung von Löschwasser für den abwehrenden Brandschutz ausschließlich der Gemeinde selbst obliegt. Die Adelburggruppe kann nur die zur Verfügung stehende Wassermenge aus dem Ortsnetz bereitstellen (Grundschutz).

Abwägung:

Für die Entwicklung der Mischgebietsfläche wird eine neue Wasserleitung verlegt. Nach Rücksprache mit der Adelburggruppe kann über einen Zeitraum von 2 Stunden 48 m³ Löschwasser zur Verfügung gestellt werden.

Die Kreisbrandinspektion geht in Ihrer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 20.04.2021 bei einem Gewerbegebiet von 96 m³ aus.

Insgesamt ist die bauliche Nutzung im MI auf drei Grundstücke beschränkt. Im MI 2 lässt der Bauungsplan ausschließlich Geschäfts- und Bürogebäude zu. Sonstige Gewerbebetriebe können nur im MI 1 entstehen.

Die Gemeinde geht daher davon aus, dass ein Löschwasserbedarf von 96 m³ über zwei Stunden im Mischgebiet nicht erforderlich ist, da die Nutzung im Wesentlichen bereits feststeht und ein Betrieb für Lüftungsbau (Bestand im Dorfgebiet Egenburg), ein Softwareentwickler und ein Mehrflexgebäude entstehen, die keine großen Brandlasten haben.

Dies ist in der weiteren Erschließungsplanung abschließend zu prüfen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf die weiteren konkreten Erschließungsplanungen des Gebiets.

Abstimmungsergebnis: 11:0

3.1.5 Hinweis der Verwaltung zu Fußboden- und Straßenhöhen

Sachverhalt:

Im Bereich der Verkehrsflächen und des P+M-Platzes liegen bereits bauliche Maßnahmen vor. Der Zufahrtbereich ist abschließend hergestellt und auf der Fläche des Parkplatzes ist der erforderliche Unterbau einschl. Frostschuttschicht eingebaut.

Erfolgt die Fertigstellung der Verkehrsfläche auf dem bereits vorgegebenen Niveau des vorhandenen Unterbaus, könnten nach Angaben des Straßenplaners entlang des MI 2 Straßenhöhen zwischen 512.53 m ü NN und 513.64 m ü NN sowie im Zufahrtbereich zum MI 1 Höhen von 512.12 m ü NN entstehen.

Die im Bebauungsplan bisher vorgesehenen Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhen für das MI 1 (512 m ü NN) und MI 2 (512.50 m ü NN) müssten entsprechend angehoben werden.

Nach Rückäußerung von Interessenten im MI 2 wäre es wünschenswert, die ERF-Höhe um 0,8 m auf 513.30 m ü NN anzuheben. (An der nordöstlichen Ecke liegt die künftige Straßenhöhe bei 513.64 m ü NN). Der Straßenunderbau kann damit erhalten bleiben.

Folglich muss dann auch die ERF-Höhe im benachbarten MI 1 angepasst und um 0,5 m auf 512.50 m ü NN angehoben werden.

Die Höhenvorgabe im MI 3 bleibt unverändert mit 511.50 m ü NN bestehen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die max. zulässige ERFH Höhe im MI 1 von 512.00 m ü NN auf 512.50 m ü NN und im MI 2 von 512.50 m ü NN auf 513.30 m ü NN anzuheben.

Abstimmungsergebnis: 11:0

3.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Bebauungsplan „Innovationspark Egenburg“ mit den heute beschlossenen Anpassungen und Ergänzungen in der Fassung vom 13.09.2021. Nach dem Beschluss zu TOP 3.1.2 ist im Satzungstext unter 2.1, Unterpunkt „Freistellungsverfahren“ der gelb markierte Zusatz „sowie im MI 3“ zu streichen. Unter Ziff. 2.7 (Einfriedungen) ist für die gewerblichen Bauvorhaben im MI 1a, 1b und 2 eine zulässige Zaunhöhe von bis zu 2,00 m aufzunehmen. Unter Ziff. 4.2 ist der der Klammerzusatz „(3.4)“ zu ersetzen mit „(4.5)“.

Die Verwaltung wird beauftragt die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Die Auslegungszeit kann auf 3 Wochen verkürzt werden, Äußerungen werden auf die geänderten Inhalte des Bebauungsplanes beschränkt.

Abstimmungsergebnis: 10:1

4 27. Änderung des Flächennutzungsplanes – Mischgebiet an der ST 2052 in Egenburg

4.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 12.04.2021 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Norden von Egenburg zu ändern und den Bebauungsplan „Innovationspark“ Egenburg aufzustellen. Das Areal erstreckt sich auf die bisher vorgesehene P+M-Fläche im Anschlussbereich an die ST 2052. Inhalt der Bauleitpläne ist Ausweisung von gemischten Bauflächen sowie des P+M-Platzes im Anschluss an das Sondergebiet für das Kinderhaus.

In seiner Sitzung am 12.04.2021 hat der Gemeinderat die Vorentwürfe zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan „Innovationspark“ Egenburg gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB fand vom 21.04.2021 bis 21.05.2021 statt.

Der Gemeinderat hat am 12.07.2021 über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB fand vom 26.07.2021 bis zum 30.08.2021 statt.

Weder von Bürgern noch von den beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellungnahmen während der Beteiligung abgegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen im Sachverhalt zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 10:1

4.2 Feststellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes – Mischgebiet an der St 2052 in Egenburg in der Fassung vom 12.07.2021 fest.
Die Verwaltung wird beauftragt, die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Landratsamt Dachau zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 10:1

5 Mehrflexgebäude Egenburg: Ermächtigung zur Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Für den Neubau des Mehrflexgebäudes in Egenburg werden die Ausschreibungen der verschiedenen Fachplanungsleistungen durch das Büro Meixner + Partner durchgeführt.
Die Ausschreibung der einzelnen Gewerke gem. VOB soll durch den noch nicht feststehenden Objektplaner (Architekten) durchgeführt werden.
Entsprechend der VOB sollen die Aufträge an den geeignetsten Anbieter mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot vergeben werden.

Um kurzfristig die Beauftragungen vornehmen zu können, bittet der Erste Bürgermeister, analog zur Handhabung beim Mehrfamilienhaus An der Allee 17 und dem Kinderhaus in Egenburg, um die Ermächtigung zur Auftragsvergabe für die noch nicht beendeten Ausschreibungen der Fachplanungsleistungen (Objektplanung) sowie der einzelnen Gewerke.

Diese erfolgen nach Ausschreibung, Auswertung und Vergabeempfehlung durch das Büro Meixner + Partner bzw. den zukünftigen Architekten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Ermächtigung des Ersten Bürgermeister bzw. des Stellvertreters im Amt zu Auftragsvergaben gemäß der jeweiligen Vergabeempfehlung des Büros Meixner + Partner bzw. des Architekten zu. Der Gemeinderat wird jeweils zeitnah von den Auftragsvergaben unterrichtet.

Abstimmungsergebnis: 10:1

6 Gründung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland (ZVTKA) durch die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn als Gründungsmitglied

Sachverhalt:

Im Rahmen der Gründung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland (ZVTKA) wird nunmehr mit der Vorlage des beigefügten genehmigungsfähigen Satzungsentwurfs das

abschließende Kapitel aufgeschlagen. Auf die vorangegangenen einschlägigen Beschlussvorlagen vom 18.03.2019 (Beteiligung an der Machbarkeitsstudie) und 02.03.2020 (Unterzeichnung Absichtserklärung) wird insoweit verwiesen.

Der durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) in Zusammenarbeit mit dem Lenkungsausschuss, bestehend aus Vertretern der Standortkommune, der großen Kläranlagenbetreiber AV, Stadtwerke Dachau und Kreisstadt Fürstenfeldbruck, der kleinen Kläranlagenbetreiber durch den ZVA Obere Amper und der Politik durch den Bürgermeister des kreisangehörigen Markts Markt Indersdorf, erarbeitete Satzungsentwurf ist in den vergangenen Monaten mit der zuständigen Rechtsaufsicht des Landratsamtes Fürstenfeldbruck im Zusammenwirken mit dem BKPV und unter Beteiligung des zuständigen Fachjuristen des Bayerischen Gemeindetags abgestimmt worden, so dass nunmehr im Ergebnis ein solides Fundament für die Verbandsgründung vorliegt, das nachfolgend auch von den Mitgliedern des Lenkungsausschusses akzeptiert wurde.

Einer regionalen, selbstbestimmten und dauerhaften Lösung der Klärschlammverwertungsproblematik ist damit der Weg geebnet. Unter Bezugnahme auf die bisherigen Beschlüsse des Gemeinderats schlägt die Verwaltung deshalb vor, dass der Gemeinderat Kenntnis von dem anliegenden Entwurf der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland (ZVTKA) vom 04.08.2021 nimmt und beschließt, dass dieser öffentlich-rechtliche Gründungsvertrag abgeschlossen werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gründungsumlage beträgt gemäß dem beiliegenden Satzungsentwurf insgesamt 200.000 EURO. Diese Kosten werden entsprechend der Einwohnergleichwerte (EGW) auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt. Der Anteil der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn an der Gründungsumlage beträgt daher 955,60 Euro. Im Übrigen hat die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn die durch die Verwertung ihres Klärschlammes anfallenden Kosten zu tragen, die durch entsprechende anteilige Umlagen gemäß der §§ 17 und 18 vom Zweckverband erhoben werden. Dem stehen bisher die Kosten für das derzeit beauftragte Unternehmen gegenüber.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Dem anliegenden Entwurf der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland (ZVTKA) vom 04.08.2021 wird zugestimmt. Diese Satzung soll als öffentlich-rechtlicher Gründungsvertrag mit den übrigen Beteiligten vereinbart werden. Der beiliegende Entwurf der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland (ZVTKA) vom 04.08.2021 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Erste Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt wird beauftragt und ermächtigt, die Verbandssatzung in der o.g. Fassung zu unterzeichnen sowie alle im Zusammenhang mit der Gründung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland zweckdienlichen Maßnahmen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.
3. Der Amperverband wird beauftragt und bevollmächtigt,
 - a) alle zur Gründung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland erforderlichen verfahrensrechtlichen Schritte durchzuführen, insbesondere den Antrag zur Genehmigung der Verbandssatzung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landratsamt Fürstenfeldbruck) zu stellen und die amtliche Bekanntmachung der Verbandssatzung zu veranlassen, sowie
 - b) den Genehmigungsbescheid für die Gemeinde entgegenzunehmen und diesen an die Gemeinde weiterzuleiten.
4. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, rechtzeitig im Jahr 2025 im Hinblick auf das Austrittsrecht aus § 3 Abs. 4 der Verbandssatzung die Wirtschaftlichkeit der Mitgliedschaft im Zweckverband zu überprüfen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

7 Regionale CO₂-Partnerschaft - Unterstützung durch die Gemeinde**Sachverhalt:**

In den Landkreisen Dachau, Erding und Freising ist ein Kooperationsprojekt geplant, durch das die Machbarkeit eines freiwilligen und regionalen CO₂-Ausgleichs evaluiert werden soll. Über die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) Dachau AGIL und Mittlere Isarregion soll in einem Zeitraum von zwei Jahren eine praxisnahe CO₂-Kompensation aufgebaut werden, bei der die Einnahmen in Kompensationsmaßnahmen in der Region investiert werden sollen. Um die neben der LEADER-Förderung (erwartet werden 60% des Nettobetrags) die Kosten zu decken, bittet Dachau AGIL die Gemeinden um einen Beitrag von 0,10 € pro Einwohner (das wären ca. 230 € für Pfaffenhofen a.d. Glonn).

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Beteiligung der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn am Projekt „Regionaler CO₂-Ausgleich“ zu und gewährt eine finanzielle Unterstützung, wenn das Projekt zur Umsetzung gelangt. Weiter erklärt sich die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn bereit, das Projekt auch über die gewünschten 0,10 € je Einwohner hinaus zu unterstützen, falls andere eingeplante Projektträger sich nicht beteiligen. Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn stellt eine maximale Förderung von bis zu 1,00 € je Einwohner bereit.

Abstimmungsergebnis: 11:0

8 Baumkontrolle; Erstellung eines Baumkatasters**Sachverhalt:**

Jeder Baumeigentümer haftet für die Verkehrssicherheit seiner Bäume. Verkehrssicher bedeutet, dass von einem Baum keine Gefahr für Dritte ausgeht. Der Eigentümer muss handeln, wenn der Baum augenscheinlich krank ist. Bäume an öffentlichen Stellen müssen hingegen regelmäßig kontrolliert werden. Die Gemeinden sollten daher Baumkontrollen dokumentieren, wozu ein Baumkataster eine rechtssichere und günstige Form ist. Die regelmäßig erforderlichen Baumkontrollen (aller Bäume auf Gemeindeground, die in den öffentlichen Bereich hineinragen, z.B. an Straßen, öffentlichen Wegen, Spielplätzen usw.) sind ausschließlich durch Personal mit Fachkenntnissen durchzuführen.

Der Gemeinderat Pfaffenhofen a.d. Glonn hat 2013 eine ehrenamtliche Mitarbeiterin mit der Dokumentation der Baumkontrollen und den regelmäßig erforderlichen Baumkontrollen beauftragt und eine Ausbildung zur „Zertifizierten Baumkontrolleurin nach FLL“ (FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., siehe <https://www.fll.de>) ermöglicht. 2014 wurde entsprechende Hardware: (Rough Tablet) und Software (CAIGOS-Baum) beschafft. Nachdem die in 2013 beauftragte ehrenamtliche Baumkontrolleurin diese Aufgabe aus persönlichen Gründen nicht mehr wahrnehmen konnte, wurde die „Kartierung gemeindeeigener Bäume“ sowie die „Überwachung der Bäume“ in das neu geschaffene Aufgabengebiet der/des ehrenamtlichen Umweltbeauftragten mit eingegliedert. Die Beschreibung der Aufgaben der/des Umweltbeauftragten lautete wie folgt:

- Ideengeber für Energieeinsparung
- Informieren über den Umgang mit der Natur in Gartenanlagen usw.
- Beratung bei gemeindlichen und privaten Bauvorhaben
- Ökologische Aufwertung verfügbarer gemeindeeigener Grundstücke (Beratung)
- Unterstützung im Bauleitverfahren (Beratung)
- Kartierung gemeindeeigener Bäume
- Überwachung der Bäume nach Sturmschäden

Das Aufgabenfeld war damit klar definiert.

Frau GRin Vedova wurde im Mai 2020 zur Umweltbeauftragten berufen (öffentl. GR-Sitzung vom 11.05.2020) und hat inzwischen (coronabedingt verzögert) die Prüfung zur Zertifizierten Baumkontrolleurin bestanden. Im Rahmen der Ausbildung wurde deutlich, dass die Erstellung des Baumkatasters (Ersterfassung der zu kontrollierenden Bäume) für das gesamte Gemeindegebiet eine Aufgabe darstellt, die vom Zeitaufwand her ehrenamtlich nicht zu bewältigen ist. Das Baumkataster konnte daher bisher noch nicht ansatzweise vollständig erstellt werden.

Frau Vedova ist an die Gemeindeverwaltung herangetreten und hat vorgeschlagen, die Ersterfassung der Bäume an einen professionellen, nach FLL zertifizierten Baumkontrolleur zu vergeben. Die Kosten dafür sind schwer abzuschätzen, da regelmäßig nach der Anzahl der zu erfassenden Bäume abgerechnet wird. Erste Recherchen haben ergeben, dass die Kosten für eine Ersterfassung und Erstkontrolle bei ca. 9 bis 15 € je Baum liegen. Geht man von einer Anzahl von über 1000 aber unter 2000 Bäumen aus, könnten die Kosten für eine vollständige Ersterfassung zwischen 10.000 und 30.000 € liegen. Diese Hochrechnung ist eine erste grobe Schätzung, was sowohl die Anzahl der Bäume als auch die Kosten je Baum betrifft.

Die Verwaltung bittet den GR um Entscheidung, ob die Erstellung des Baumkatasters (Ersterfassung und -kontrolle, Dokumentation mit der Software „CAIGOS-Baum“) vergeben werden soll. Wenn eine Vergabe erfolgen soll, sind mindestens drei Angebote anzufordern.

Alternativ könnte auch ein aktiver Ehrenamtlicher gesucht werden, der diese Aufgabe bei entsprechender Eignung auf Basis eines Minijobs erledigen könnte.

Beschluss:

In der nächsten Bürgerinfo ist ein entsprechender Aufruf zu veröffentlichen, um eine Person zu finden, welche unsere Baumkontrolleurin Frau GRin Vedova bei der Erstellung eines Baumkatasters ehrenamtlich unterstützt.

Abstimmungsergebnis: 11:0

Harald Mang
Gemeinderat

Michael Schwaak
Schriftführer